Schriften zum Völkerrecht

Band 84

Der gemischte Vertrag im Recht der Außenbeziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Von

Klaus D. Stein



Duncker & Humblot · Berlin

KLAUS D. STEIN

Der gemischte Vertrag im Recht der Außenbeziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Schriften zum Völkerrecht

Band 84

Der gemischte Vertrag im Recht der Außenbeziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Von

Dr. Klaus D. Stein



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Stein, Klaus D.:

Der gemischte Vertrag im Recht der Aussenbeziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft / von Klaus D. Stein. — Berlin: Duncker und Humblot, 1986. (Schriften zum Völkerrecht; Bd. 84) ISBN 3-428-06137-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1986 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41
Gedruckt 1986 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

Meinen Eltern Für Rose

Vorbemerkung

Die vorliegende Arbeit wurde – abgesehen von der englischsprachigen Zusammenfassung – im Wintersemester 1985/86 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen.

Literatur, Rechtsprechung und Verträge sind bis Ende 1985 berücksichtigt.

Herrn Professor Dr. Meinhard Schröder, der zu dieser Untersuchung angeregt sowie deren Durchführung mit Interesse begleitet und eingehend betreut hat, gilt mein besonderer Dank. Ferner danke ich Herrn Professor Dr. Rolf Birk, Direktor des Instituts für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Gemeinschaft, für die Anfertigung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich weiterhin Frau Birgit Kaiser, die sich des Manuskriptes angenommen hat, sowie Frau Ass. jur. Ulrike Leich, den cand. jur. Christine Frosch, Bernd Anstadt und Peter Niederstein und Frau stud. jur. Gabi Gaube, die mir bei den Korrekturen behilflich waren. Frau Gaube danke ich auch für die Überarbeitung der englischen Zusammenfassung.

Trier, im Mai 1986

Klaus D. Stein

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	21
A.	Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes	21
B.	Anlaß und Ziel der Untersuchung	22
C.	Programm der Untersuchung	23
	Erstes Kapitel	
	Die Praxis der gemischten Verträge	24
A.	Umfang der Praxis der gemischten Verträge I. Bilaterale Verträge II. Multilaterale Verträge	24 24 24
B.	Geographische Verteilung der Vertragspartner I. Bilaterale Verträge II. Multilaterale Verträge	25 25 26
C.	Die von den gemischten Verträgen geregelten Sachbereiche I. Bilaterale Verträge II. Multilaterale Verträge	26 26 27
D.	Die in den Bestätigungsbeschlüssen/-verordnungen genannten Rechtsgrundlagen der Verträge I. Form des Vertragsschlusses durch die EWG 1. Multilaterale Verträge 2. Bilaterale Verträge II. Rechtsgrundlagen 1. Bilaterale Verträge 2. Multilaterale Verträge	28 28 28 28 29 29
E.	Anzahl der am gemischten Vertrag beteiligten Mitgliedstaaten	32
F.	Beteiligung der Organe der EWG an den Vertragsschlußverfahren I. Bilaterale Verträge II. Multilaterale Verträge	33 33 35

G. Geme	einsamkeiten in den Regelungen aller oder einiger gemischter Verträge .	36
I.	Beteiligungsvorschriften	37
	1. Bilaterale Verträge	37
	2. Multilaterale Verträge	37
II.	Verteilung der Verbindlichkeit des Vertrages zwischen der Gemein-	
	schaft und den Mitgliedstaaten	38
	1. Trennungsklauseln	39
	a) Bilaterale Verträge	39
	b) Multilaterale Verträge	39
	Aufteilung im Wortlaut a) Bilaterale Verträge	40 40
	b) Multilaterale Verträge	42
III	Streitbeilegung	42
111.	1. Bilaterale Verträge	42
	Multilaterale Verträge	44
117	Gemeinsames Auftreten von Trennungs- und Streitbeilegungsklauseln	45
		45
٧.	Organe, die durch die gemischten Verträge geschaffen werden	45 45
	Bilaterale Verträge a) Bezeichnung und Zusammensetzung der Organe	45
	b) Stimmrechtsverteilung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe	47
	2. Multilaterale Verträge	47
	a) Bezeichnung und Zusammensetzung der Organe	47
	b) Stimmrechtsverteilung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe	48
VI.	Vertragsdauer	49
	1. Bilaterale Verträge	50
	2. Multilaterale Verträge	50
VII.	Vertragsänderungsklauseln	50
VIII.	Kündigungsklauseln	51
	1. Bilaterale Verträge	51
	2. Multilaterale Verträge	51
IX.	Beitrittsklauseln	52
	1. Bilaterale Verträge	52
	2. Multilaterale Verträge	52
X.	Hinweis auf internes Verfahren	53
	1. Bilaterale Verträge	53
	2. Multilaterale Verträge	53
XI.	Austausch/Hinterlegung der Vertragsurkunden	53
	1. Bilaterale Verträge	53
	2. Multilaterale Verträge	54
H. Inter	ne Durchführungs- und Finanzierungsabkommen	54
	Interne Durchführungsabkommen	55
	Interne Finanzierungsabkommen	55
	Begrenztes Auftreten der Internen Abkommen	56
111.	Degrenzees Authorien der invernen Abkolillien	JU
J. Geltu	ingsanordnung der gemischten Verträge im deutschen Recht	56

Zweites Kapitel

	Die Gemengelage der Gemeinschafts- und Mitgliedstaatenkompetenzen	59
A.	Problemaufriß	59
B.	Beteiligungsfähigkeit der EWG an den gemischten Verträgen I. Völkerrechtsfähigkeit der EWG II. Umfang der Vertragsfähigkeit der EWG 1. Ausdrückliche Vertragsschlußkompetenzen 2. Implizite Vertragsschlußbefugnis	62 62 63 65
C.	Beschränkung der Vertragsfähigkeit der Mitgliedstaaten durch Abschluß eines gemischten Vertrages I. Das Verhältnis der Kompetenzen der EWG zu denen der Mitgliedstaaten 1. Denkmodelle zur Konkurrenz der Kompetenzen a) Kumulative Konkurrenz bzw. parallele Kompetenzen b) Ausschließlichkeit der Gemeinschaftskompetenzen c) Alternative Konkurrenz bzw. konkurrierende Kompetenzen 2. Die Konkurrenz der Kompetenzen im Außenbereich a) Ausschließlichkeitsverzicht b) Ausschließlichkeitszuordnung der Außenkompetenzen aa) Die Handelspolitik bb) Assoziierungsabkommen cc) Implizite Vertragsschlußkompetenz c) Zwischenergebnis	66 67 68 68 68 69 70 72 73 74 76
	II. Wirkung der innergemeinschaftlichen Regelung über die Verteilung der Kompetenzen gegenüber den Vertragspartnern der gemischten Verträge 1. Intention der Drittwirkung 2. Vertragskonfliktstheorie und Kompetenztheorie in der besonderen Konstellation des gemischten Vertrages a) Kompetenztheorie b) Vertragskonfliktstheorie c) Beschränkung der Vertragsschlußfähigkeit der Mitgliedstaaten aufgrund der Anerkennung der innergemeinschaftlichen Kompetenzverteilung durch Abschluß eines gemischten Vertrages aa) Die Trennungsklausel als Ausdruck der Anerkennung bb) Die Stimmrechtsverteilung innerhalb der Gemeinschaftsgruppe als Ausdruck der Anerkennung cc) Die Beteiligungsklausel als Ausdruck der Anerkennung dd) Die Präambel der gemischten Verträge als Ausdruck der Anerkennung ee) Implizite Anerkennung d) Zwischenergebnis	77 77 78 78 78 80 82 83 85 86 88 91

Drittes Kapitel der Bindungswirk

	Umfang der Bindungswirkung eines gemischten Vertrages	93
	I. Aufteilung der Bindungswirkung durch den gemischten Vertrag	94 94 95 96 97 98 99
В.	Stillschweigende Beschränkung der Bindungswirkung	104
C.	Ergebnis	106
D.	Einfluß der Bindungswirkung auf den Umfang der Vertragsschlußkompetenz	107
	Viertes Kapitel	
	Die Folgen der Divergenz zwischen Abschluß- kompetenz und Bindungswirkung	108
23.	Völkerrechtliche Konsequenzen der Divergenzen zwischen Abschlußkompetenz und Bindungswirkung I. Nichtigkeit bzw. Vernichtbarkeit 1. Kompetenzlose Verträge der Gemeinschaft 2. Kompetenzlose Verträge der Mitgliedstaaten II. Die ultra vires-Lehre 1. Absolute Nichtigkeit a) Teilnichtigkeit b) Überwindung der Kompetenzdefizite aa) Übertragung von Kompetenzen auf die Gemeinschaft und Rückübertragung von Kompetenzen auf die Mitgliedstaaten (a) Änderung des EWG-Vertrages (b) Durchbrechung des EWG-Vertrages (c) Rückdelegation von Kompetenzen auf die Mitgliedstaaten bb) Übertragung der Ausübungsbefugnis auf die Gemeinschaft bzw. die Mitgliedstaaten c) Ergebnis 2. Relative Nichtigkeit	109 109 111 112 114 115 116 117 118
	III. Die Wirksamkeit des gemischten Vertrages	122
	 Analogie zu Art. 46 WVK bzw. Art. 46 des Entwurfs der ILC a) Analogie zu Art. 46 WVK bei reinen Gemeinschaftsabkommen . 	
	b) Analogie zu Art. 46 WVK bein gemischten Vertrag	

		keine Verteilung der Bindungswirkung enthält	126
	***	Entwurfs der ILC führen zu relativer Nichtigkeit	
		Die Gültigkeit des gemischten Vertrages	
	V.	Zwischenergebnis	31
В.		einschaftsrechtliche Konsequenzen der Divergenz zwischen Abschluß- betenz und Bindungswirkung 1	131
	I.	Der gemischte Vertrag als Gemeinschaftsabkommen	32
	II.	EWG-Vertragskonformität der gemischten Verträge	
		teilung der völkerrechtlichen Bindungswirkung vornehmen 1 2. EWG-Vertragskonformität der gemischten Verträge, die keine Auf-	
		teilung der völkerrechtlichen Bindungswirkung vornehmen 1	.35
	III.	Rechtsfolge der fehlenden EWG-Vertragskonformität	
		1. Heilung der Kompetenzüberschreitung	.36
		2. Teilweise innergemeinschaftliche Unverbindlichkeit der gemischten Verträge	
	IV.	Überwindung der Kompetenzdefizite	.39
		1. Möglichkeit des Tätigwerdens der Mitgliedstaaten im Kompetenzbereich der Gemeinschaft	39
		2. Möglichkeit des Tätigwerdens der Gemeinschaft im Bereich der Restkompetenz der Mitgliedstaaten	
		3. Gemeinsames partnerschaftliches Wahrnehmen der Vertragsabschlußkompetenzen durch die Gemeinschaft und die Mitglied-	
		staaten	
		tigung	
		der Mitgliedstaaten untereinander	
		der Mitgliedstaaten zur EWG	
		der EWG zu den Mitgliedstaaten	
		b) Der Grundsatz der Gemeinschaftstreue als Verpflichtungsgrundlage zum Abschluß gemischter Verträge	
	V.	Die Zulässigkeit des Abschlusses gemischter Verträge: Voraussetzun-	
		gen und Grenzen	
		Die Erforderlichkeit des gemeinsamen Tätigwerdens	
		b) Übergang des "Mitgliedstaatenteils" in die Gemeinschaftskom- petenz während der Vertragsverhandlungen	51

Inhaltsverzeichnis

	 c) Beteiligung der Mitgliedstaaten, selbst wenn die Vertragsmaterie ausschließlich der Gemeinschaftszuständigkeit angehört	152
	der Restkompetenz der Mitgliedstaaten angehört e) Altübereinkommen f) Beteiligung der Mitgliedstaaten wegen Untätigkeit von Gemein-	154
	schaftsorganen	
	2. Erhaltung der Strukturen des EWG-Vertrages	
	C. Ergebnis	157
	Fünftes Kapitel	
	Einzelprobleme	159
A.	Die Verantwortlichkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten bei gemischten Verträgen	159
	I. Keine Verteilung der Verantwortlichkeit durch den gemischten Ver-	
	trag	
	II. Verteilung der Verantwortlichkeit durch den gemischten Vertrag	
	III. Mischformen	164
В.	Das Vertragsabschlußverfahren bei gemischten Verträgen	164
	I. Das Aushandeln gemischter Verträge	165
	II. Die Paraphierung des Entwurfs eines gemischten Vertrages	169
	III. Die Unterzeichnung der gemischten Verträge	169
	IV. Die "Parlamentsphase" und der Abschluß eines gemischten Vertrages .	
	1. Anhörung des Europäischen Parlaments	
	2. Beteiligung der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten	171
C.	Die gemeinschaftsinterne Durchführung von gemischten Verträgen	173
	I. Gemischte Verträge ohne Verteilung der Bindungswirkung	173
	II. Gemischte Verträge, welche die Bindungswirkung verteilen	175
	III. Bewertung der bisher abgeschlossenen internen Durchführungs-	
	abkommen	175
D.	Organe der gemischten Verträge	176
	I. Kommission oder Rat als Vertreter der Gemeinschaft	176
	II. Vertretung von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten in den Organen der	100
	gemischten Verträge	177
	III. Stimmrechtserhaltung als Begründung zum Abschluß eines gemischten Vertrages	178
E.	Friedliche Streitbeilegung und gemischte Verträge	179
F.	Änderung gemischter Verträge	182
G.	Kündigung gemischter Verträge	183

Inhaltsverzeichnis	15
H. Rechtsschutz und gemischte Verträge I. Gemischte Verträge ohne Aufteilung der Bindungswirkung II. Gemischte Verträge, welche die Bindungswirkung aufteilen	. 187
J. Der Rang der gemischten Verträge	. 190
K. Die nur teilweise Beteiligung der Mitgliedstaaten an gemischten Verträgen I. Völkerrechtlicher Aspekt II. Gemeinschaftsrechtlicher Aspekt	. 191
Sechstes Kapitel	
Die Klassifizierung der gemischten Verträge nach gemeinschaftsrechtlichen und	
völkerrechtlichen Kriterien	194
A. Anzahl der Vertragsparteien	. 195
Bilateralität trotz einer Vielzahl von Vertragsparteien Erstmaliges Inerscheinungtreten dieses "Widerspruchs" Mitte der	. 196
1. Etstinanges inerschemungtreten dieses "widersprüchs witte des	
2lateral oder -partite	
3. Erneutes Auftreten seit Mitte des 20. Jahrhunderts	. 198
4. Definition des bilateralen und multilateralen Vertrages	. 198
II. Der Typus "mi-collectif"	
1. Definition des Vertrages "mi-collectif"	
2. Zum Begriff "mi-collectif"	
3. Zum Begriff "multipartite"	
4. Nutzen einer solchen Klassifizierung	
III. Einteilung der gemischten Verträge in solche bilateraler oder multi- lateraler Natur	
Verträge mit einem Vertragspartner auf der Nicht-Gemeinschafts-	
seite	
2. Verträge mit einer Gruppe von Vertragspartnern auf der Nicht-	
Gemeinschaftsseite	
3. Verträge, die ein Netz von Vertragsbeziehungen zwischen einer Vielzahl von Vertragspartnern knüpfen	
IV. Zusammenfassung	
B. Natur der Vertragsparteien	. 207
I. Aufteilung eines Vertrages in die Beziehungen der einzelnen Vertrags-	
partner zueinander	
II. Art. 3 lit. c WVK und der gemischte Vertrag	
Art. 3 lit. c WVK und der bilaterale gemischte Vertrag	
2. Art. 3 lit. c WVK und der multilaterale gemischte Vertrag	
3. Ausnahme bei gemischten Verträgen, die eine Aufteilung der Bin-	-
dungswirkung vornehmen	. 210

Zusammenfassung und Ergebnisse	211
Summary: The Mixed Agreement and the Law of External Relations of the European Economic Community	214
Anhang	
Die bisher abgeschlossenen und die beabsichtigten	
gemischten Verträge der EWG	220
A. Bilaterale Verträge	220
I. Bilaterale Verträge mit nur einem Vertragspartner auf der Nicht-	
EWG-Seite	220
Assoziierungs- bzw. Kooperationsabkommen sowie die damit in Zusammenhang stehenden Abkommen	220
Bilaterale Verträge mit einer Internationalen Organisation	
II. Bilaterale Verträge mit einer Gruppe von Vertragspartnern auf der Nicht-EWG-Seite sowie die damit in Zusammenhang stehenden Abkommen	225
B. Multilaterale Verträge	227
I. Im Rahmen des GATT geschlossene Verträge	227
II. Rohstoff-Organisationen	229
III. Umwelt- und Naturschutz	234
IV. Transport	237
V. Einfuhr bestimmter medizinischer und anderer wissenschaftlicher Gegenstände	237
VI. Seerecht	237
Fußnoten zum Anhang	238
Literaturverzeichnis	239
Rechtsprechungsverzeichnis	255

Abkürzungsverzeichnis

a.A. = anderer Ansicht a.a.O. = am angegebenen Ort

ABl. = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Abs. = Absatz a. E. = am Ende

AFDI = Annuaire Français de Droit International
AIDI = Annuaire de l'Institut de Droit International
AJIL = American Journal of International Law

AKP-Staaten = Staaten des afrikanischen, karibischen und pazifischen

Raums, die Vertragspartei der Lomé-Abkommen sind

Anm. = Anmerkung

AVR = Archiv des Völkerrechts

Bd. = Band

BFH = Bundesfinanzhof bspw. = beispielsweise

BVerfG = Bundesverfassungsgericht

BVerfGE = Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in der

amtlichen Sammlung

bzgl. = bezüglich

bzw. = beziehungsweise
CDE = Cahier de droit européen
CMLR = Common Market Law Review

ders. = derselbe d.h. = das heißt dies. = dieselbe

DVBl. = Deutsches Verwaltungsblatt

EA = Europa Archiv

EAG = Europäische Atomgemeinschaft EG = Europäische Gemeinschaften

EGKS = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

EP = Europäisches Parlament

EuGH = Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

EuR = Europarecht (Zeitschrift)

EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV = Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-

gemeinschaft

FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung

Fn. = Fußnote

FR = Frankfurter Rundschau

FS = Festschrift

GATT = Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen

GBT = Groeben, Hans von der / Hans von Boeckh / Jochen

Thiesing (Hrsg.), Kommentar zum EWG-Vertrag in

zwei Bänden, 2. Aufl., Baden-Baden 1974

GBTE = Groeben, Hans von der / Hans von Boeckh / Jochen

Thiesing / Claus-Dieter Ehlermann (Hrsg.), Kommentar zum EWG-Vertrag in zwei Bänden, 3. Aufl., Baden-

Baden 1983

GG = Grundgesetz

GRUR Int. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht –

Internationaler Teil

GS = Gedächtnisschrift

GYIL = German Yearbook of International Law IAEA = Internationale Atomenergieagentur

ICJ Rep. = International Court of Justice – Reports of judgments,

advisory opinions and orders

ICLQ = The International and Comparative Law Quarterly

IDO = International Development Organization

i.d.R. = in der Regel

IGH = Internationaler Gerichtshof ILC = International Law Commission

ILC-Yearbook = Yearbook of the ILC

ILM = International Legal Materials

insbes. = insbesondere i.S.d. = im Sinne des

Ital. Rep. = Italienische Republik

Ital. Yb. of Internat. L. = Italian Yearbook of International Law

i. V.m. = in Verbindung mit

JIR = Jahrbuch für Internationales Recht
KSE = Kölner Schriften zum Europarecht

KSZE = Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

lit. = litera

m.w.N. = mit weiteren Nachweisen NJW = Neue Juristische Wochenschrift

Nw. J. Intern'l. L. & Bus. = Northwestern Journal of International Law & Business

o.g. = oben genannt

Oxford J. of Lg. Stud. = Oxford Journal of Legal Studies RBDI = Revue belge de Droit international

RdC = Recueil des cours de l'Académie de droit international de

La Haye

Rdnr. = Randnummer

REDI = Revue Egyptienne du Droit International

resp. = respektive

RevMC = Revue du Marché Commun

RGBl. = Reichsgesetzblatt

RGDIP = Revue général de droit international public RGZ = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

RIW/AWD = Recht der internationalen Wirtschaft/

Außenwirtschaftsdienst

Rspr. = Rechtsprechung
Rz. = Randziffer
S. = Seite

SdÜ = Europäische Gemeinschaften (Hrsg.), Sammlung der von

den Europäischen Gemeinschaften geschlossenen

Übereinkünfte

Slg. = Sammlung

s.o. = siehe oben

st. Rspr. = ständige Rechtsprechung

u. = und

u. a. = und andere oder unter anderem

u.a.m. = und andere mehr UN = United Nations

UNCLOS 1982 = Seerechtskonvention der Vereinten Nationen von 1982

UNCTAD = Welthandelskonferenz
UNTS = United Nations Treaty Series

 usw.
 = und so weiter

 u.U.
 = unter Umständen

 vb.
 = verbunden

 Verf.
 = Verfasser

 vgl.
 = vergleiche

VK = Vereinigtes Königreich von Großbritannien und

Nordirland

VN = Vereinte Nationen und

Vereinte Nationen (Zeitschrift)

Vol. = Vol

WVK = Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom

23. 5. 1969

ZaöRV = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und

Völkerrecht = zum Beispiel

ZfU = Zeitschrift für Umweltpolitik

Ziff. = Ziffer

z.B.

ZRP = Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

A. Beschreibung des Untersuchungsgegenstandes

Die Untersuchung hat den gemischten Vertrag im Recht der Außenbeziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Gegenstand. Mit dem Begriff "gemischter Vertrag"¹ werden alle die völkerrechtlichen Abkommen bezeichnet, an denen neben der EWG einer, mehrere oder alle ihre Mitgliedstaaten und ein oder mehrere dritte Völkerrechtssubjekte als Vertragspartner beteiligt sind.

Der Untersuchungsgegenstand bleibt auf die gemischten Verträge der EWG beschränkt² und umfaßt nicht die gemischten Verträge der EGKS und der EAG. Diese Abgrenzung erfolgt aus zwei Gründen. Zum einen sind die Außenbeziehungen dieser beiden Gemeinschaften gegenüber denen der EWG von untergeordneter Bedeutung, insbesondere ist die Anzahl der von diesen Gemeinschaften geschlossenen gemischten Verträge vergleichsweise gering³. Zum anderen, und dies ist der ausschlaggebende Gesichtspunkt, sind die Vertragsschlußbefugnis und die Vertragsschlußverfahren der drei Organisationen unterschiedlich ausgestaltet⁴, wobei der EAG-Vertrag mit Art. 102 eine Regelung über den gemischten Vertrag enthält. Eine Konzentration auf eine Gemeinschaft, und zwar auf die, bei der das Phänomen des gemischten Vertrages eine bedeutende Rolle spielt, erscheint sinnvoll.

¹ Vereinzelt wurden in Abgrenzung zu reinen Staatenabkommen solche völkerrechtlichen Verträge als "gemischte Verträge" bezeichnet, die von Völkerrechtssubjekten unterschiedlicher Natur abgeschlossen wurden. Vgl. Fleischhauer, JIR 15 (1971), S. 202; Karunatilleke, RGDIP 75 (1971), S. 72 und S. 74; Vierdag, AVR 23 (1985), S. 426.

² Ausnahmen hiervon sind das Lomé III-Abkommen und die UN-Seerechtskonvention von 1982, die von den "Europäischen Gemeinschaften" abgeschlossen wurden.

³ Laut der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften herausgegebenen Liste "Accords et autres engagements bilateraux qui lient les Communautés à des pays tiers" waren am 31.12.1984 acht bilaterale gemischte Verträge der EGKS und kein entsprechender Vertrag der EAG in Kraft. Darüber hinaus ist für die EGKS ein multilateraler gemischter Vertrag (SdÜ Bd. 8, S. 3441) in Kraft. Die EAG ist an fünf multilateralen gemischten Verträgen beteiligt (SdÜ Bd. 5, S. 887 und S. 905; Bd. 7, S. 1441; Bd. 8, S. 3381; Bd. 11, S. 2497).

⁴ Vgl. bspw. *Pescatore*, RdC 103 (1961 II), S. 114ff.; *Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, S. 175ff.; *Krück*, Völkerrechtliche Verträge, S. 27ff. und S. 152ff.; *Pipkorn*, in: Beutler u. a., S. 474ff.

22 Einleitung

B. Anlaß und Ziel der Untersuchung

Gemischte Verträge werden bereits seit langer Zeit geschlossen. In den letzten Jahren tritt dieses Phänomen jedoch verstärkt auf, mit der Besonderheit, daß sich nicht nur die Anzahl der gemischt geschlossenen Verträge erhöht, sondern diese auch in neue Regelungsbereiche vordringen⁵. Diese Entwicklung schreitet voran, ungeachtet der kontroversen Beurteilung der gemischten Verträge in der Wissenschaft und der Unsicherheit ihrer Handhabung in der Praxis.

In der Literatur werden sie teilweise als unzulässig angesehen⁶ oder als Instrument der Mitgliedstaaten, der Gemeinschaft Außenkompetenzen zu verweigern⁷, oder als Instrument zur Aushöhlung der Gemeinschaftskompetenzen⁸ oder als ernsthafte Bedrohung für die Autonomie der Außenbeziehungen der Gemeinschaft⁹ oder als "excellent solution to do justice to this imbrication of national and Community powers"¹⁰ bezeichnet. Einig scheint sich die Literatur jedoch darin zu sein, daß es sich bei Vertragsgegenständen, die teilweise in die Zuständigkeit der Gemeinschaft und teilweise in die der Mitgliedstaaten fallen, und die daher den gemischten Abschluß dieser Verträge provozieren, um den heikelsten Punkt im Bereich der Außenbeziehungen der EWG handelt¹¹.

Zumeist sind es die Mitgliedstaaten, die den gemischten Abschluß eines Abkommens anstreben und auf ihm bestehen. Bei der Handhabung dieser Verträge treten auf ihrer Seite dann aber Unsicherheiten auf, wie an dem Problem der "Nachverhandlung" über die Freizügigkeit türkischer Arbeitnehmer nach dem Assoziierungsabkommen mit der Türkei deutlich zu erkennen war. Zunächst hat die Bundesregierung selbst in dieser Frage Verhandlungen aufgenommen, dann aber die Verantwortung für die Verhandlungen an die Kommission der EG verwiesen, um später wiederum selbst tätig zu werden. Die Türkei hielt den Aktivitäten der Bundesregierung "lapidar" entgegen, daß es sich bei dem Assoziierungsabkommen um ein Abkommen mit der EWG, nicht aber mit der Bundesrepublik handele¹².

⁵ Vgl. die Liste der gemischten Verträge im Anhang, S. 220ff.

⁶ Schumacher, EuR 1977, S. 39; Fischer, in: KSE 25, S. 26; Balekjian, in: Autorität und Internationale Ordnung, S. 196.

⁷ Rummel, S. 32; Bebr, EuR 1985, S. 215.

⁸ Vedder, in: Grabitz, Art. 238 Rdnr. 18; Costonis, CMLR 1967/68, S. 453; Testa, CDE 1966, S. 500.

⁹ Jacot-Guillarmod, S. 165.

¹⁰ Timmermans, in: Division of powers, S. 22; ähnlich Krück, Völkerrechtliche Verträge, S. 104.

¹¹ Pescatore, CMLR 1979, S. 622; Barav, in: Division of powers, S. 49.

 $^{^{12}\,}$ Vgl. dazu FR vom 3. Februar 1985, S. 1 und S. 2; FAZ vom 8. Juli 1985, S. 1 und S. 2.

Trotz der Unsicherheit in Literatur und Praxis und trotz der erkannten Bedeutung der gemischten Verträge für die Außenbeziehungen der EWG fehlt bis heute – soweit ersichtlich – eine umfassende monographische Bearbeitung.

Ziel dieser Abhandlung ist aber nicht nur, diese literarische Lücke schließen zu helfen. In erster Linie soll versucht werden, für die in vielerlei Hinsicht zweifelhafte Existenz der gemischten Verträge eine dogmatische Grundlage zu entwickeln. Ebenso wichtig ist, um den zu Recht beklagten Mißbrauch dieses Instruments zu verhindern, Grenzen der Anwendbarkeit und der Handhabung gemischter Verträge aufzuzeigen.

C. Programm der Untersuchung

Keine der wenigen Arbeiten, die sich bisher mit den gemischten Verträgen beschäftigt haben, behandelt diese umfassend. Es werden – wenn überhaupt – exemplarisch nur einer oder wenige gemischte Verträge analysiert und daraus generelle Schlußfolgerungen gezogen. Diese Methode wird dem Phänomen des gemischten Vertrages nicht gerecht, da weder die mögliche Vielfalt dieser Erscheinung erkannt wird noch eine eventuelle Gleichförmigkeit nachgewiesen werden kann. Daher steht am Anfang dieser Abhandlung eine Analyse der gemischten Verträge, die ihre Erscheinung und Ausgestaltung umfassend beschreibt.

Die Praxis der gemischten Verträge muß dann auch Ausgangspunkt für die Frage sein, ob und inwieweit die innergemeinschaftliche Kompetenzgemengelage in diesen Verträgen Berücksichtigung gefunden hat, und weitergehend, ob der Umfang des Handelns auf völkerrechtlicher Ebene dem Umfang des Handeln-Dürfens auf europarechtlicher Ebene entspricht. Ergibt sich aus den Verträgen, daß die völkerrechtlichen Verpflichtungen sowohl der Gemeinschaft als auch der Mitgliedstaaten mit der innergemeinschaftlichen Vertragsschlußbefugnis übereinstimmt, richtet sich die Lösung aller Einzelprobleme, wie Haftung aus dem Vertrag, Durchführung des Vertrages, Änderung, Kündigung, Rang oder Rechtsschutz an einer Zweiteilung in einen "Gemeinschaftsteil" und einen "Mitgliedstaatenteil" aus. Divergieren völkerrechtliche Verpflichtung und gemeinschaftsrechtliche Vertragsschlußbefugnis, treten auf völkerrechtlicher, insbesondere aber auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene Kompetenzdefizite bei EWG und/oder Mitgliedstaaten auf. Die sich hieraus ergebenden Probleme und Konsequenzen müssen diskutiert und Überwindungsmöglichkeiten gefunden werden.

Nach dieser grundlegenden Darstellung sollen die erarbeiteten Ergebnisse anhand der oben bereits angesprochenen Einzelprobleme auf ihre Praktikabilität hin untersucht werden.